

Finanz- und Beitragsordnung des Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom erweiterten Vorstand, gemäß § 8 Abs. 5 Punkt e der Satzung, beschlossen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2019 bekanntgegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.. Sie gilt ab dem Geschäftsjahr, in dem sie beschlossen wurde.

Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den geschäftsführenden Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen/Aufwandsentschädigungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 3 Leistungen, Mitgliedsbeiträge, Pachten

1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Mitgliedern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen, wie Mitgliedsbeitrag, Pacht, Versicherungen, Beiträge an Verbände, Umlagen und Wasserkosten. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen.

a) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag pro Person beträgt für das Geschäftsjahr 39,00 €.

Ab dem 1. September des Jahres wird bei Neuverpachtung nur noch der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) Pachten

Die Pacht beträgt für das Geschäftsjahr pro m² 0,15 €.

Ungleichheiten in der Pachthöhe, die durch unterschiedliche Verpächter entstehen, werden solidarisch umgelegt auf alle Pächter.

c) **Laubenversicherung**

Zu jeder neu zu vergebender Parzelle ist vom Pächter eine Laubenversicherung über den Verein abzuschließen. Die Höhe richtet sich nach den Erfordernissen und dem Beitragssatz der Versicherung.

d) **Unfallversicherung**

Über den Verein kann optional eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

2. Die Leistungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgeführt sind. Der ausgewiesene Endbetrag ist bis zum Zahlungsziel, beim Kassenwart einzuzahlen oder auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Lastschrifteinzug achtet der Verein auf die Termineinhaltung.
Versicherungsbeiträge sind vor Beginn des Geschäftsjahres zu begleichen. Die Versicherten erhalten hierüber eine Rechnung.
3. Bei Gartenkündigung erhält der scheidende Kleingärtner zur nächsten Rechnungsperiode eine Endabrechnung über das Wassergeld. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und Versicherungsprämien werden nicht erstattet.
4. Für das Wasser wird auf Grundlage des Zählerstandes von den Pächtern ein zu zahlender Betrag erhoben.
Die Ablesung erfolgt beim Abstellen der Wasserversorgung.
Die Abrechnung des Wassergeldes erfolgt je Kolonie solidarisch nach Anzahl der belegten Gärten.
5. Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit dieser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb des Zahlungsziels zu begleichen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.
6. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tage der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Kosten für zurückgewiesene Lastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

Bei Nichtzahlung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00€ fällig.
Über Außenstände wird die Mitgliederversammlung informiert.
7. Bearbeitungsgebühr für Adressrecherchen werden mit 5,00€ dem Pächter in Rechnung gestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

Für die Wahrnehmung nachfolgend aufgeführter Ämter/Positionen werden pauschale Aufwandsentschädigungen vom Verein bezahlt:

- 1. Vorsitzender 720,00 € jährlich
- 2. Vorsitzender 720,00 € jährlich
- Kassenwart 720,00 € jährlich
- Beisitzer 55,00 € jährlich
- Vereins-Fachberater 300,00 € jährlich
- Obmann Grundbetrag 90 € jährlich
pro ha 20 € jährlich
- Vereinsheimmanagement 300,00€ jährlich
- Versicherungsmanagement 300,00€ jährlich
- Revisor 10,00€ je Kassenprüfung
- Schiedsstelle 55,00€ jährlich

§ 5 Fahrkostenerstattung

Werden, im Auftrag des Vereins und mit Zustimmung des Vorstands, Aufgaben von Mitgliedern außerhalb des Stadtgebietes von Eckernförde wahrgenommen, wie z. B. Lehrgänge oder Sitzungen, wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Für die Erstattung ist das vom Verein vorgegebene Formular zu verwenden.

§ 6 Haushaltsvoranschlag

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzuflüsse und Finanzabflüsse umfassen.
2. Der Haushaltsvoranschlag wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt und ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Zur Genehmigung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Der Rechnungsführer überwacht die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist, sind vom erweiterten Vorstand zu

genehmigen.

4. Der Haushaltsvoranschlag ist nach Folgender Gliederung aufzustellen:

- Einnahmen
 1. Übertrag aus dem Vorjahr
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Lauben- und Unfallversicherung der Pächter
 4. Pachten
 5. Wassergeld/Teiche
 - a. Wasserkosten Rückerstattung Stadtwerke
 6. Gebühren
 7. Vereinsheimvermietung
 8. Zuschüsse
 9. Umlagen/Spenden
 10. Sonstige Einnahmen
 - a. Aufnahmegebühr/Satzung
 - b. Gemeinschaftsarbeit Pächter
 11. Entnahme aus der freien Rücklage
- Ausgaben
 1. Beitrag Kreisverband
 2. Pachten
 3. Wassergeld
 4. Lauben- und Unfallversicherung der Pächter
 5. Instandhaltung
 - a. Vereinsheim
 - b. Kolonien
 - c. Entsorgungen in den Kolonien
 6. Winterdienst
 7. Verwaltung persönlich
 - a. Vorstand
 - b. Beisitzer

- c. Obleute
 - d. Fachberater
 - e. Vereinsheimmanagement
 - f. Versicherungsmanagement
-
- 8. Verwaltung sächlich
 - a. Büro- und Schreibmaterial
 - b. Porto
 - c. Telefon / Internet
 - d. Versammlungs- und Tagungskosten
 - e. Fahrkostenerstattung
 - f. Versicherungen
 - g. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten
 - h. Gebühren
 - 9. Wettbewerb und Förderung
 - 10. Repräsentation
 - 11. Gemeinschaftsarbeit Pächter an Kolonie
 - 12. Zuführung an die Rücklagen

§ 7 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr gem. des Haushaltsvoranschlages nachgewiesen werden. Ferner sind die Instandhaltungskosten (Ausgaben Punkt 5.) pro Kolonie aufzulisten. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Ein eventueller Überschuss wird im Folgejahr der „freien Rücklage“ gem. Abgabenordnung (AO) zugeführt.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und die Einhaltung des Haushaltsplans.
Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,

- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlags durch den erweiterten Vorstand,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Rechnungsführer nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsvoranschlags noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Jede Zahlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der Rechnungsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsvoranschlags verantwortlich.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten
Die Belege sind bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Rechnungslegung beim Rechnungsführer einzureichen.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt beim Vorstand.

§ 10 Zuschüsse/Fördermittel

Die Beantragung von öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln hat durch den Vorstand zu erfolgen. Zweckgebundene Zuschüsse und Fördergelder sind entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen. Nicht zweckgebundene Zuschüsse und Fördergelder werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

Aktualisiert, beschlossen erw. Vorstandssitzung 20.02.2020